



BERICHT DES KOK e. V. 2024
DATENERHEBUNG ZU MENSCHENHANDEL UND
AUSBEUTUNG IN DEUTSCHLAND

.....
Erfassungszeitraum Januar – Dezember 2023



Bundesweiter Koordinierungskreis
gegen Menschenhandel e.V.

MENSCHENHANDEL UND AUSBEUTUNG IN DEUTSCHLAND – GRUNDVERSTÄNDNIS

Menschenhandel und Ausbeutung in Deutschland kommen in den verschiedensten Formen und Bereichen vor. Seit 2016 erfasst das deutsche Strafgesetzbuch (StGB) in den §§ 232 ff. die Delikte Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung und den Organhandel. Der Begriff Menschenhandel bezeichnet im StGB dabei lediglich das Anwerben, Befördern und Beherbergen einer Person mit dem Ziel der Ausbeutung (§ 232 StGB). Die Ausbeutung selbst bzw. ihre verschiedenen Formen werden in den nachfolgenden Paragraphen definiert.

Unter Zwangsarbeit bzw. Ausbeutung der Arbeitskraft fallen auch die Ausbeutung von strafbaren Handlungen und die Ausbeutung der Bettelci. Bei Letzterem werden Menschen dazu gebracht oder gezwungen, betteln zu gehen und die Einnahmen zu großen Teilen oder vollständig abzugeben. Bei der Ausbeutung strafbarer Handlungen werden Personen dazu gebracht, Straftaten zu begehen, beispielsweise Diebstähle, EC-Karten-Betrug oder Drogenhandel. Die finanziellen Gewinne der Straftaten behalten die Täter*innen ein. Die in der Öffentlichkeit bekannteste Form des Menschenhandels und der Ausbeutung ist die sexuelle Ausbeutung. Sie ist bereits seit 1973 strafrechtlich erfasst. Seit dem Jahr 2005 ist Arbeitsausbeutung strafrechtlich erfasst. Zu letzteren beiden Ausbeutungsformen ist bislang das meiste Wissen vorhanden.

Die Fachberatungsstellen beraten Betroffene verschiedener Formen des Menschenhandels und der Ausbeutung. Sie haben aufgrund ihrer Entstehungsgeschichte – meist in den 1980er-Jahren mit einem frauenrechtlichen und feministischen Hintergrund – einen Fokus auf betroffene Frauen. Einige sind aufgrund ihrer Finanzierung und ihres Mandats auf die Beratung weiblicher Betroffener von sexueller Ausbeutung beschränkt, viele beraten jedoch auch Frauen, die von Arbeitsausbeutung betroffen sind. Daneben beraten die Fachberatungsstellen, die im KOK e.V. zusammengeschlossen sind, auch Betroffene weiterer Ausbeutungsformen und in einigen Fällen auch männliche Betroffene oder betroffene trans* Personen.

BERICHT DES KOK e. V. 2024
DATENERHEBUNG ZU MENSCHENHANDEL UND
AUSBEUTUNG IN DEUTSCHLAND

Erfassungszeitraum Januar – Dezember 2023

INHALT

	Überblick	5
1	Einleitung	7
2	Die Ergebnisse des KOK-Datentools 2023	8
	2.1 Informationen zu den Klient*innen	10
	2.2 Hauptausbeutungsformen	15
	2.3 Zugang zu den Fachberatungsstellen	19
	2.4 Leistungen der Fachberatungsstellen und Zugang der Klient*innen zu Rechten und Leistungen	22
	2.4.1 Zugang zu Schutz	25
	2.4.2 Zugang zu Versorgung	28
	2.4.3 Begleitung in Strafverfahren	30
	2.4.4 Zugang zu Entschädigung	33
3	Schlussfolgerungen und Empfehlungen	34
4	Anhang	36

ÜBERBLICK

Mit diesem Bericht gewährt der Bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel – KOK e. V. erneut umfassenden Einblick in die Tätigkeiten spezialisierter Fachberatungsstellen (FBS) für Betroffene von Menschenhandel. Hierdurch trägt der KOK wesentlich dazu bei, die Perspektive auf Menschenhandel in Deutschland um eine menschenrechtliche Dimension zu erweitern. Das jährlich veröffentlichte Bundeslagebild Menschenhandel des Bundeskriminalamtes erfährt dank des Engagements der KOK-Mitgliedsorganisationen eine wichtige Ergänzung.

Anders als das polizeiliche Interesse liegt das Hauptaugenmerk des KOK nicht auf der rein strafrechtlichen Darstellung der Kriminalitätsbekämpfung. Vielmehr beschäftigt sich der KOK damit, wie der Zugang von Betroffenen zu ihren Rechten gestaltet ist und welche Unterstützung ihnen durch die Fachberatungsstellen geboten wird.

Die Auswertung der von den Mitgliedsorganisationen des KOK bereitgestellten Daten mithilfe einer gemeinsam entwickelten Software eröffnet insbesondere im Hinblick auf die soziale und aufenthaltsrechtliche Situation der Betroffenen bedeutende Einblicke und weist somit auf evidenzbasierte politische Handlungserfordernisse hin.

Im Jahr 2020 legte der KOK erstmals einen Datenbericht vor, zeitgleich mit dem Start des KOK-Datentools zur Erfassung konkreter Fallinformationen. In diesem Bericht für 2020 findet sich eine ausführliche Beschreibung des partizipativen, zivilgesellschaftlichen Ansatzes mit menschenrechtlichem Fokus, die Erstleser*innen und an der Konzeption Interessierten zur Lektüre empfohlen wird.¹

Der vorliegende Bericht umfasst den Zeitraum 01.01. – 31.12.2023.

1 Defining the Gap: Datenerhebung zu Menschenhandel und Ausbeutung in Deutschland – der zivilgesellschaftliche Ansatz des KOK https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user_upload/medien/Publikationen_KOK/KOK_Datenbericht_2020-2021_deutsch_web.pdf

Datenerhebung zu Menschenhandel und Ausbeutung in Deutschland 2023 auf einen Blick

- 19** teilnehmende Fachberatungsstellen
- 702** Fälle insgesamt im Datentool enthalten
- 597** Fälle zur Auswertung freigegeben
- 230** Fälle neu angelegt
- 129** Fälle wurden geschlossen
- 87 %** der beratenen Betroffenen waren Frauen.
- 33 %** der Klient*innen kommen aus Nigeria, insgesamt kommen die meisten Klient*innen aus Westafrika (48 %).
- 34 %** der Klient*innen sind zwischen 22 und 29 Jahren alt, 32 % zwischen 30 und 39.
- 81 %** der Fälle wurden von den FBS als Straftatbestand Menschenhandel eingestuft, 71 % als Zwangsprostitution, 15 % als Arbeitsausbeutung.

EINLEITUNG

Im Jahr 2023 verzeichneten die teilnehmenden Fachberatungsstellen des KOK ein Fallaufkommen von 702 Fällen insgesamt. Im Vergleich zum Vorjahr sind 173 Fälle weniger im Datentool erfasst und davon 597 auch zur Auswertung freigegeben. Es wurden im Datentool ähnlich viele Fälle wie im Vorjahr neu angelegt (2023: 230 Fälle; 2022: 236 Fälle), aber fast doppelt so viele Fälle abgeschlossen (2023: 129; 2022: 69 Fälle).

Nach wie vor berichten zahlreiche Beratungsstellen, insbesondere für den Bereich sexuelle Ausbeutung, von einem anhaltend erschwerten Zugang zu potenziell Betroffenen. Während der Corona-Pandemie haben sich in der Folge der Schließung von Clubs und Bordellen sexuelle Dienstleistungen verstärkt in Privat- und Ferienwohnungen sowie Hotels und andere für FBS und Strafverfolgungsbehörden schwerer zugängliche Bereiche verlagert. Diese Entwicklung hat sich auch nach dem Ende der Pandemie fortgesetzt. Viele der zuvor für die aufsuchende Arbeit der Fachberatungsstellen zugänglichen Prostitutionsstätten blieben dauerhaft geschlossen.

Die Berichterstattungsstelle Menschenhandel im Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR) legte 2023 erste Arbeitsergebnisse vor, u. a. ihren ersten Bericht zur Verfügbarkeit von Daten zu Menschenhandel in Deutschland. Darin wird dargestellt, zu welchen Bereichen der Europaratskonvention gegen Menschenhandel und der EU-Menschenhandelsrichtlinie Daten staatlicher Stellen auf Bundes- und Landesebene (sog. administrative Daten) vorhanden sind. Zusätzlich werden ergänzende Daten nichtstaatlicher Stellen benannt. Diesen wird eine besondere Wichtigkeit zugeschrieben, da sie Bereiche abdecken, zu denen keine offiziellen Daten vorliegen.

Der erste periodische Bericht der Berichterstattungsstelle wird im Herbst 2024 erscheinen. Das Zusammenführen vorhandener Daten aus verschiedenen Erhebungsquellen, um aussagekräftige Erkenntnisse über den Menschenhandel in Deutschland zu gewinnen, ist ein Schwerpunkt der Arbeit der Berichterstattungsstelle.

In einer im April 2024 geschlossenen Kooperationsvereinbarung zwischen dem DIMR und dem KOK wurde der Modus Operandi der Zusammenarbeit definiert. Der KOK liefert stichtagsgebunden jährlich einen im Umfang konkret festgelegten Datensatz aus seiner Datenerhebung an die Berichterstattungsstelle. Vorausgegangen ist dieser Vereinbarung eine Anpassung der Zweckbestimmung der Datenerfassung und -verarbeitung durch die KOK-Mitgliedsorganisationen. So kann den Anforderungen an die Datenlieferung für die periodischen Berichte und gleichzeitig den Datenschutzanforderungen der Datenerhebung der FBS und deren Datenhoheit entsprochen werden.

Der Wunsch und die Notwendigkeit, mehr über das tatsächliche Ausmaß und die Ausprägungen von Menschenhandel und Ausbeutung in Deutschland zu wissen, ist ein gemeinsames Anliegen der Akteure aus dem Bereich Bekämpfung des Menschenhandels und Schutz der Betroffenen. Aus zivilgesellschaftlicher Sicht ist es aber vor allem wichtig, einer Datenerhebung einen menschenrechtlichen Fokus zu geben und hierüber abzubilden, wie es um die Durchsetzung der Rechte Betroffener von Menschenhandel und Ausbeutung bestellt ist.

Hier setzen das Datentool des KOK und seine jährlichen Berichte an.

2

DIE ERGEBNISSE DES KOK-DATENTOOLS 2023

Um die Ergebnisse der Datenauswertung des KOK-Datentools für das Jahr 2023 besser einordnen zu können, gilt es einige generelle Vorbemerkungen zur Datengrundlage zu beachten. Im Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 wurden 702 Fälle von den 19 kooperierenden Fachberatungsstellen dokumentiert, von denen 597 zur Datenauswertung freigegeben wurden. Es dürfen nur diejenigen Daten für die Analyse und Berichtslegung verwendet werden, für die das entsprechende Einverständnis der Klient*innen vorliegt.

Bei der Betrachtung der Ergebnisse muss stets bedacht werden, dass im Rahmen des vorliegenden Berichtes nur ein Teilausschnitt der Klient*innen sowie der Unterstützungsleistungen von spezialisierten Fachberatungsstellen in Fällen von Menschenhandel und Ausbeutung abgebildet wird. Es ist möglich, dass Grundinformationen zu einer Person mehrfach im Datenpool enthalten sind, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass für eine Person mehrere »Fälle« angelegt werden (z. B. wenn diese mit einem neuen Anliegen Rat bei einer Fachberatungsstelle sucht), wenngleich nicht davon auszugehen ist, dass dies zum jetzigen Zeitpunkt häufig auftritt. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass nicht alle Fachberatungsstellen in das Datenerhebungstool eingebunden sind.

Den Klient*innen steht es immer frei, keine Angaben zu machen. Dies hat zur Konsequenz, dass nicht alle Felder des Datentools in gleicher Weise gefüllt sind. In manchen Fällen entscheiden auch die Mitarbeitenden der Fachberatungsstellen, bestimmte Antwortfelder frei zu lassen, wenn eine Frage auf eine*n Klient*in nicht zutrifft oder Informationen nicht vorliegen. Für die Datenanalyse wurden in der Regel alle 597 Fälle für die Berechnung der Prozentwerte als Grundgesamtheit herangezogen. Anhand der Informationen im Datentool wird ersichtlich, dass im Jahr 2023 230 neue Fälle angelegt wurden, während alle anderen Fälle bereits im Vorjahr bzw. den Vorjahren erstmalig bearbeitet wurden. Dies zeigt, dass viele Klient*innen

über einen längeren Zeitraum von den Fachberatungsstellen betreut werden. Das kann unterschiedliche Gründe haben, wie bspw. lange Zeitspannen von Ermittlungs- und Strafverfahren, aufenthalts- und asylrechtlichen Verfahren² oder die individuellen Bedarfe der Klient*innen im Beratungsprozess. So dauert es häufig eine ganze Weile, bis die Klient*innen Vertrauen aufbauen, und die Komplexität und Schwierigkeit mancher Fälle erschwert es ihnen, den Beratungsprozess abzuschließen. Im Jahr 2023 wurden weit mehr Fälle geschlossen (129 Fälle) als im Vorjahr (69 Fälle). Ein Grund hierfür könnte sein, dass seit dem Vorjahr das folgende technische Verfahren gilt: Alle Fälle werden zum Ende des Jahres inaktiv gesetzt und die Fachberatungsstellen können im neuen Jahr je Falleintrag angeben, ob der Fall weiter betreut wird oder geschlossen werden kann. Alle drei Monate werden Fälle, die vor mehr als 18 Monaten inaktiviert oder geschlossen wurden, aus der Datenbank gelöscht. Dies ist auch eine technisch-organisatorische Unterstützungsmaßnahme für die E-Aktenführung in den FBS.

Das KOK-Datentool trägt zu einer Wissensweiterung über Ausbeutung und Menschenhandel in Deutschland bei, auch wenn es keinen Anspruch auf Repräsentativität aller Betroffenen erheben kann. Während der jährliche Lagebericht des BKA diejenigen Fälle aufführt, bei denen Ermittlungsverfahren eingeleitet und auch abgeschlossen wurden, bildet das KOK-Datentool ein breiteres Spektrum ab. Es kann hierdurch den Blick über bisher bekannte Bereiche des Hellfeldes hinaus erweitern.³ Unter den Personen, die sich an die spezialisierten Fachberatungsstellen wenden, sind auch Klient*innen, bei denen es bislang (noch) kein abgeschlossenes Ermittlungsverfahren gibt oder bei denen ein Ermittlungsverfahren (noch) gar nicht eingeleitet wurde. Zudem begleiten die Fachberatungsstellen auch viele Klient*innen, die gar nicht mit den Strafverfolgungsbehörden in Kontakt kommen (wollen). Darüber hinaus bietet das Datentool die Möglichkeit, die Bedarfe der Betroffenen von Menschenhandel und Ausbeutung abzubilden und zugleich das breite Spektrum an Unterstützungsangeboten, das die Fachberatungsstellen leisten, aufzuzeigen. Die Datenberichte des KOK verfolgen ein menschenrechtliches Interesse: Es soll durch die Informationen der Fachberatungsstellen aufgezeigt werden, inwieweit ihre Klient*innen, die von Menschenhandel und Ausbeutung betroffen sind, die ihnen zustehenden Rechte sowie Zugang zu Schutz und Unterstützung in Deutschland tatsächlich in Anspruch nehmen können. Auch kann über die Datenerhebung deutlich werden, mit welchen Bedürfnissen sich die Klient*innen an

2 Die durchschnittliche Bearbeitungszeit in Asylverfahren bis zu einer behördlichen Entscheidung betrug im Jahr 2023 6,8 Monate. An einigen BAMF-Standorten dauerte die Bearbeitung teils doppelt so lange. Die Dauer der Asylgerichtsverfahren betrug 2023 im Schnitt 18,5 Monate (vgl. Deutscher Bundestag Drucksache 20/12124).

3 Zum Vergleich: Im BKA-Lagebericht 2023 wird von 299 Verfahren zu sexueller Ausbeutung und 36 Fällen von Arbeitsausbeutung berichtet.

die FBS wenden und somit, ob die zur Verfügung stehenden Regelungen, Rechte und Opferschutzangebote der tatsächlichen Nachfrage gerecht werden und umfassend sind.

2.1 Informationen zu den Klient*innen

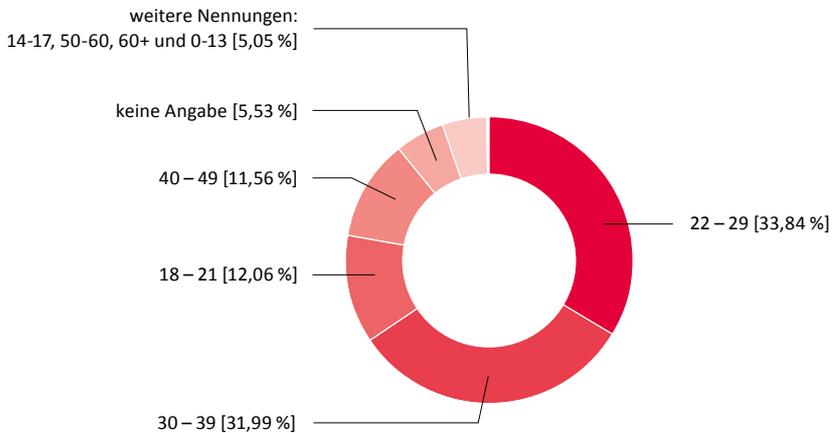
Die Biografien und Erfahrungen der von Menschenhandel und Ausbeutung betroffenen Personen können sehr unterschiedlich sein. Faktoren wie wirtschaftliche oder persönliche Notlagen in den Herkunftsländern, Krisen und Konflikte sowie strukturelle Diskriminierungserfahrungen spielen bei Migrant*innen häufig eine Rolle bei der Entscheidung, eine Arbeit in einem anderen Land aufnehmen zu wollen. Die Gründe, warum Personen von Menschenhandel und Ausbeutung betroffen sein können, sind ebenfalls vielfältig: Falsche Versprechungen über Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten können ebenso eine Rolle spielen wie Unkenntnis über die eigenen Rechte und die Situation in Deutschland in Bezug auf den Arbeitsmarkt und Aufenthaltsrechte. Personen können aufgrund von Notlagen in Abhängigkeitsverhältnisse hineingeraten, die durch mangelnde soziale Netzwerke und fehlende Sprachkenntnisse noch verstärkt werden können. Darüber hinaus setzen viele Täter*innen verschiedenste Strategien ein, um die Betroffenen unter Druck zu setzen und sie daran zu hindern, aus der ausbeuterischen Situation zu entkommen.

Im Rahmen der Datenerfassung des KOK werden aus Gründen des Datenschutzes und des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung nur wenige Informationen gesammelt, die Aufschluss über den persönlichen Hintergrund der Ratsuchenden geben können. Im Folgenden werden Ergebnisse zu den Angaben zum Alter der Betroffenen, zu Gender, Staatsangehörigkeit und Elternschaft berichtet.

Bei den Betroffenen von Menschenhandel und Ausbeutung, die von den Fachberatungsstellen im Jahr 2023 betreut wurden, handelt es sich in den meisten Fällen um Frauen und Mädchen (87 Prozent). Im Vergleich zum Vorjahr ist der Anteil von Männern von neun auf elf Prozent angestiegen.

Wie bereits in den Vorjahren gehörten die Klient*innen insbesondere den Alterskategorien 22-29 Jahren (34 Prozent) und 30-39 Jahren (32 Prozent) an. Unter den Klient*innen waren 14 Prozent zum Tatzeitpunkt noch minderjährig.

Alter



Quelle: KOK-Datentool

Die von den eingebundenen Fachberatungsstellen betreuten Klient*innen kamen insbesondere aus westafrikanischen Ländern (48 Prozent). Im Jahr 2023 stellten wie bereits im Vorjahr Klient*innen mit nigerianischer Staatsangehörigkeit die größte Gruppe dar (33 Prozent). Die zweitgrößte Gruppe waren Klient*innen aus Rumänien und Klient*innen mit deutscher Staatsangehörigkeit, mit jeweils acht Prozent. Diesbezüglich ist eine große Diskrepanz zu den Erkenntnissen des Bundeslagebildes Menschenhandel 2023 des BKA festzustellen, das für den Bereich sexuelle Ausbeutung festhält, dass 30 Prozent der Opfer die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen. Das Lagebild verweist jedoch darauf, dass deutsche Betroffene von Menschenhandel und Ausbeutung in der Regel besser über ihre Rechte informiert sind und üblicherweise mehr Vertrauen in die Strafverfolgungsbehörden haben, d. h. sie suchen möglicherweise seltener die FBS auf.

Der Ort bzw. das Land, in dem die Ausbeutungssituation begonnen hat, war in vielen von den FBS begleiteten Fällen nicht (in) Deutschland (siehe S. 17). Dann wird, auch wenn die Betroffenen aussagebereit sein sollten, in der Regel kein Ermittlungsverfahren durchgeführt. Diese Fälle finden also auch keinen Eingang in das BKA-Lagebild. Wenn die Ausbeutung in Deutschland stattfand, können bei Betroffenen aus Drittstaaten oder aus EU-Ländern verschiedene Gründe Einfluss auf die Entscheidung haben, ob sie im Ermittlungsverfahren aussagen wollen und wie die Verfahren verlau-

fen. Nach Erkenntnissen einer KOK-Studie zu Opferrechten⁴ im Ermittlungsverfahren spricht vieles dafür, dass Ermittlungsverfahren u. a. deshalb vermehrt eingestellt werden, weil den schwierigen Ausgangsbedingungen vieler Betroffener nicht ausreichend begegnet wird. So wurde bspw. festgestellt, dass die Anwendung des Non-Punishment-Prinzips, nach dem Betroffene von Menschenhandel nicht für Straftaten oder Vergehen, die sie im Rahmen ihrer Ausbeutungssituation begehen (mussten), zur Rechenschaft gezogen werden, mangelhaft ist. So kann auch die Sorge vor aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen oder vor Verfahren gegen sie selbst Betroffene davon abhalten, sich an Polizei oder Behörden zu wenden.

Information Nigeria und Menschenhandel

Nach einem Bericht des European Asylum Support Office (EASO) aus dem Jahr 2021 war Nigeria in den Jahren 2017 bis 2020 eines der häufigsten Herkunftsländer der Betroffenen des Menschenhandels in der Europäischen Union aus Nicht-EU-Staaten.

Nigeria ist ein Herkunfts-, Transit- und Zielland für Menschenhandel. Der aktuelle Trafficking in Persons (TIP) Report des US Department of State beschreibt, dass der innerstaatliche Menschenhandel in Nigeria weiterhin verbreitet ist.⁵ Dabei werden in der Regel Betroffene, insbesondere aus ländlichen Gebieten, angeworben und sowohl in der Prostitution als auch in anderen Bereichen ausgebeutet. Zudem registrierten nigerianische Behörden auch grenzüberschreitenden Menschenhandel mit Betroffenen in Länder z. B. in Afrika, Europa, Asien und dem Nahen Osten.

Hauptursachen für das hohe Risiko von Menschenhandel in Nigeria beinhalten die extreme Armut im Land (beim Human Development Index der Vereinten Nationen rangiert Nigeria von 191 Staaten auf Platz 163), hohe Arbeitslosigkeit sowie Konflikte. So hat beispielsweise im Nordosten des Landes der IS-Ableger »Islamischer Staat der Provinz Westafrika« (ISWAP) ein rigides Herrschaftssystem errichtet, im Nordwesten hat sich eine Gewaltdynamik mit Dutzenden von Banden verfestigt und auch in Zentralnigeria schwelen ethnische Auseinandersetzungen, die sich zunehmend auch in Richtung Süden ausbreiten. Darüber hinaus bleibt die organisierte Kriminalität im Land auf

4 Rechte von Betroffenen von Menschenhandel im Ermittlungsverfahren – Eine Untersuchung zur Bedeutung von Betroffenenrechten für das Strafverfahren, KOK e. V., 2023

5 2023 Trafficking in Persons Report: Nigeria, <https://www.state.gov/reports/2024-trafficking-in-persons-report/nigeria/> vom 25.06.2024

hohem Niveau und Geheimbünde haben sich als gewalttätige Akteure etabliert.⁶

Human Rights Watch veröffentlichte im August 2019 einen Report über Menschenhandel von Frauen und Mädchen in Nigeria.⁷ Fast alle der befragten Nigerianerinnen sagten, dass sie das Land auf der Suche nach Möglichkeiten, ihren Lebensunterhalt und den ihrer Familien bestreiten zu können, verlassen wollten und der Weg ins Ausland als einzige Option erschien, der Armut zu entfliehen.

Mindestens seit 2019 berichten [Medien](#) über die zunehmende Vernetzung organisierter krimineller Strukturen und Gruppen aus Nigeria in Italien und Deutschland und von ihrer [Beteiligung](#) am Menschenhandel mit nigerianischen Frauen und Mädchen zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung in Europa. Dies deckt sich mit den Erkenntnissen der USA aus dem TIP Report. Demnach rekrutieren hoch organisierte kriminelle Gruppen nigerianische Frauen und Mädchen mit dem Ziel, sie in Ländern in ganz Europa in der Prostitution auszubeuten. Auch werden von ihnen Menschen für eine Beschäftigung im Ausland angeworben und dann vor allem im Nahen Osten und in den Golfstaaten als Hausangestellte ausgebeutet.

Bei den kriminellen Strukturen und Gruppen handelt es sich meist um Geheimbünde und Studentenkulte oder Bruderschaften, von denen es mehr als 50 verschiedene in Nigeria gibt. Die Beteiligung religiöser Gruppen, von Frauengruppen (Ladies' groups) und sogenannten Cultist Groups am Menschenhandel wurde beispielsweise in einer Studie aus dem Jahr 2019 unter der Gesamtkoordination von ECPAT France detailliert dargestellt.⁸ Oftmals spielen auch Frauen (Madams) in diesen Gruppen eine wichtige Rolle und überwachen den Prozess des Menschenhandels von der Rekrutierung bis zur Ausbeutung.

Die Rekrutierung der Frauen zum Zweck der sexuellen Ausbeutung kann auf verschiedenen Wegen stattfinden. In manchen Fällen erfolgt sie durch Madams und deren Helfer, oder der erste Kontakt wird durch Freund*innen oder Verwandte der Betroffenen initiiert und ihnen werden legale Verdienstmöglichkeiten in Europa in Aussicht gestellt. In anderen Fällen wissen die Frauen bereits, dass sie in Europa in der Prostitution arbeiten werden, werden über die Rahmenbedingungen jedoch im Unklaren gelassen. Der Menschenhandel baut auf einem Schuldensystem auf, in dem von den Betroffenen oft überhöhte

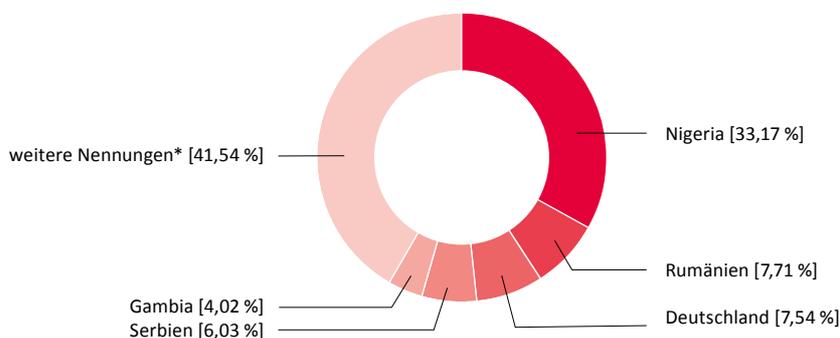
6 <https://www.bpb.de/themen/kriege-konflikte/dossier-kriege-konflikte/176466/nigeria/>

7 Human Rights Watch »You pray for death« – Trafficking of Women and Girls in Nigeria, <https://www.hrw.org/report/2019/08/27/you-pray-death/trafficking-women-and-girls-nigeria>

8 Plessard, C./Lavaud-Legendre, B. (2019): Religious, social and criminal groups in trafficking of nigerian girls and women. The case of shrines, »Ladies* club«, and »cultist groups«

Geldbeträge für die Reise nach Europa verlangt werden, die sie später in der Zwangsprostitution abarbeiten müssen. Eine große Rolle spielen auch JuJu-Zeremonien. Dabei müssen sich die Betroffenen einem Ritual unterziehen, bei dem sie einen Eid schwören müssen, bspw. ihre Reiseschulden zurückzuzahlen, niemandem über ihre Situation zu berichten, die Vereinbarungen einzuhalten und Ähnliches. Die Hauptreiseroute von nigerianischen Betroffenen von Menschenhandel nach Europa verläuft seit Jahren von Nigeria über Libyen und dann meist zunächst nach Italien. Häufig erleben die Betroffenen bereits in Libyen massive Gewalt und auch Ausbeutung. In einem Bericht von Ärzte ohne Grenzen e. V. vom Februar 2024 wird dies beschrieben.⁹ Die libysche Küstenwache, unterstützt von der EU, greift routinemäßig Geflüchtete auf dem Meer auf und bringt sie in Haftanstalten in Libyen unter, zu denen Teams von Ärzte ohne Grenzen von 2016 bis 2023 Zugang hatten. Sie dokumentierten die menschenunwürdigen Bedingungen dort und die Berichte von den Menschen über Gewalt, Menschenhandel, sexualisierte Übergriffe und Folter. Kommen die Betroffenen in Europa an, werden ihnen in der Regel Einreisedokumente, Bargeld und Mobiltelefone abgenommen und so ihre Zwangslage verschärft.

Herkunftsländer



* Kamerun, Sierra Leone, Guinea, Uganda, Bulgarien, Benin, Albanien, Brasilien, Ukraine, Ungarn, Demokratische Republik Kongo, Türkei, Äthiopien, keine Angabe, Ghana, China, Irak, Kolumbien, Venezuela, Somalia, Togo, Slowakei, Tschechien, Georgien, Syrien, Thailand, Vietnam, Kenia, Iran, Tansania, Philippinen, Polen, Libyen, Russische Föderation, Brunei Darussalam, Afghanistan, Tunesien, Burundi, Vereinigtes Königreich, Sambia, Jemen, Indonesien, Peru, Nordmazedonien, Burkina Faso, Palästina, Kongo, Indien, Elfenbeinküste, Schweiz und Senegal

Quelle: KOK-Datentool

2.2 Hauptausbeutungsformen

Menschenhandel und Ausbeutung kommen in unterschiedlichsten Formen vor und finden in Deutschland in verschiedenen Bereichen statt – u. a. in der Prostitution, in Haushalten, der Pflege, der Landwirtschaft, in der Hotellerie und Gastronomie oder dem Reinigungsgewerbe. Kennzeichnend sind immer Elemente des Zwangs, der Täuschung oder der Drohung mit dem Ziel, eine oder mehrere Personen wirtschaftlich und/oder sexuell auszubeuten. Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung durch Bettelei, Ausnutzung strafbarer Handlungen oder die rechtswidrige Entnahme von Organen sind Straftatbestände. In den letzten Jahren haben sich die Formen der Ausbeutung weiterentwickelt, unter anderem hat sich der Menschenhandel auch zunehmend ins Internet verlagert.

Die [EU-Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer](#) wurde überarbeitet und trat im Juli 2024 in Kraft. Zwangsheirat, Ausbeutung von Leihmutterchaft und illegale Adoption wurden mit der Reform als weitere Formen von Menschenhandel neu aufgenommen. Die EU-Mitgliedstaaten haben nun zwei Jahre Zeit, die Änderungen umzusetzen. Mit der Aktualisierung der Richtlinie und den möglichen Auswirkungen auf die Umsetzung in Deutschland beschäftigt sich der KOK-Informationdienst 2024 »Die Reform der EU-Menschenhandelsrichtlinie – von guten Ansätzen und verpassten Chancen.«

Das KOK-Datentool bietet den Mitarbeitenden der Fachberatungsstellen die Möglichkeit, diejenigen Bereiche anzugeben, in denen ihre Klient*innen ausgebeutet wurden. Es sind dabei auch Mehrfachangaben möglich. Nach wie vor wurde die Ausbeutung im Bereich sexuelle Dienstleistungen ohne Anmeldung nach Prostituiertenschutzgesetz (68 Prozent) am häufigsten benannt, im Vergleich zum Vorjahr stieg der Anteil um sieben Prozentpunkte an. Eine Zuordnung zum Bereich sexuelle Dienstleistungen mit Anmeldung nach Prostituiertenschutzgesetz wurde in sieben Prozent der Fälle vorgenommen. Im Bereich Dienstleistungen allgemein wurden sechs Prozent und im Bereich Haushalt fünf Prozent der Fälle registriert.

Fallbeispiel: Frau K.

Frau K. lebte in einer Stadt in Moldawien bei ihren Eltern. Nach Abschluss der Berufsschule konnte sie in ihrer Heimatstadt keine Arbeit finden. Als die finanzielle Not immer drückender wurde, bot ihr eine Freundin Arbeit in Polen in einer Gaststätte an. In Polen erfuhr sie, dass die Arbeit dort schon vergeben sei, es aber weitere Arbeitsmöglichkeiten in Deutschland gebe. Frau K. willigte ein. In Deutschland angekommen, wurde sie zwei Landsmännern übergeben, die ihr den Pass abnahmen und offenbarten, dass sie die in sie investierten Kosten als Prostituierte abuarbeiten habe. Falls sie sich weigere, wurde ihr Gewalt angedroht.

Eines Tages fand in dem Bordell eine Razzia statt. Da Frau K. keine Papiere hatte, wurde sie mitgenommen. Nach einigen Stunden erzählte sie ihre Geschichte, es folgten zahlreiche Vernehmungen bei der Polizei.

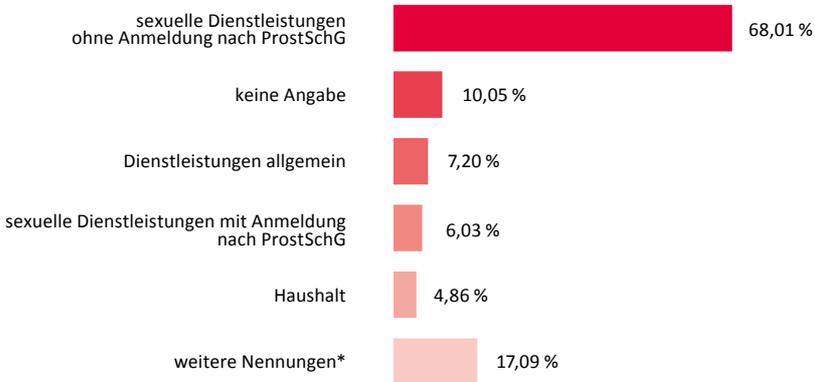
Frau K. wurde von einer Mitarbeiterin der örtlichen Beratungsstelle für Betroffene von Menschenhandel in eine Unterkunft für Frauen untergebracht.

Die polizeilichen Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.

Frau K. besucht täglich eine Sprachschule, wo sie Deutsch lernen kann, und die wöchentlichen Gespräche mit einer Psychologin helfen ihr, das Erlebte zu verarbeiten.

FBS Nadeschda

Bereiche, in denen ausgebeutet wurde



* weitere Nennungen: Sonstige/andere, sonstige Ungelernte in Produktion, Reinigung, strafbare Handlungen, Gastronomie, Betteln, Au-Pair, Pflege, Landwirtschaft, Transport/Logistik, trifft nicht zu und Bau

Quelle: KOK-Datentool

Mehrfachnennungen möglich

Die Anwerbung der von den Fachberatungsstellen betreuten Betroffenen von Ausbeutung und Menschenhandel fand häufig bereits im Herkunftsland statt (64 Prozent). Bei 10 Prozent der Betroffenen fand die Anwerbung (auch) in Deutschland statt. Bei weiteren 13 Prozent wurde (auch) von einer Anwerbung in einem Transitland berichtet.

In 43 Prozent der Fälle wurde als Ort der Ausbeutung Deutschland angegeben. Als Tatorte außerhalb Deutschlands wurden wie bereits in den Vorjahren Italien (19 Prozent), Libyen (11 Prozent) und Frankreich (5 Prozent) relativ häufig genannt. In 27 Prozent wurden weitere oder andere Tatorte benannt.

Fallbeispiel: Mary, 37 Jahre alt, Philippinen

Mary hatte gerade ein Baby bekommen und war dringend auf der Suche nach einem Job. Ein Verwandter organisierte ihr einen Arbeitsplatz als Krankenpflegerin bei einer Familie in Dubai. Da sie keine andere Jobmöglichkeit hatte, entschied sie sich, dieses Angebot anzunehmen. Der Verwandte organisierte alle Formalitäten und die Reise. Angekommen in Dubai durfte sie das Haus nicht verlassen und musste ihren Pass abgeben. Sie hatte keinen Tag frei und musste auch nachts alle zwei Stunden die Tochter, die eine Behinderung hat, versorgen. Sie bekam nur die Reste von Mittag- oder Abendessen und keine richtigen Mahlzeiten. Gemeinsam mit der Familie reiste sie nach Deutschland. In Deutschland durfte sie das Haus nur verlassen, wenn sie mit der Tochter der Familie spazieren ging. Als sich die Möglichkeit ergab, ergriff sie die Chance und versuchte zu fliehen. Sie wurde jedoch von ihrem Chef und anderen Angestellten gesehen. Mary wurde von ihrem Chef verfolgt und angegriffen. Mit der Hilfe eines Nachbarn wurde die Polizei gerufen.

Mit Hilfe und Beratung von JADWIGA erstattete sie Strafanzeige gegen die Familie und gegen ihren Vorgesetzten. Als Zeugin im Ermittlungsverfahren und Geschädigte erhielt Mary einen Aufenthalt nach § 25 Abs. 4a und wurde durch JADWIGA untergebracht. Zurzeit arbeitet sie in einem Hotel als Servicekraft und macht einen Deutschkurs. Sie versucht, ihre Zeugnisse anerkennen zu lassen, damit sie später in ihrem gelernten Beruf als Krankenpflegerin arbeiten kann. Ihr Ziel für die Zukunft ist, ihre Kinder nach Deutschland zu bringen.

Jahresbericht 2023, FBS JADWIGA München

Im Datentool können die Mitarbeiter*innen auch eine Zuordnung zu Straftatbeständen vornehmen. Hierbei können auch mehrere Straftatbestände angegeben werden. Aus Sicht der Fachberatungsstellen erfüllten 81 Prozent der Fälle den Straftatbestand Menschenhandel (§ 232 StGB). Häufig wurde außerdem der Straftatbestand der Zwangsprostitution angegeben (71 Prozent). Eine Ausbeutung der Arbeitskraft wurde in 15 Prozent der Fälle gesehen, in sechs Prozent sahen die Fachberatungsstellen den Straftatbestand der Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung erfüllt. In 480 Fällen (80 Prozent) wurde von den Mitarbeitenden der Fachberatungsstellen eine Zuordnung zu mehreren Straftatbeständen vorgenommen. Insgesamt sind keine nennenswerten Veränderungen im Vorjahresvergleich zu verzeichnen.

Zuordnung zu Straftatbeständen (aus Sicht der Fachberatungsstellen)



* weitere Nennungen: keine Angabe, § 232b StGB (Zwangsarbeit) und trifft nicht zu

Quelle: KOK-Datentool

Mehrfachnennungen möglich

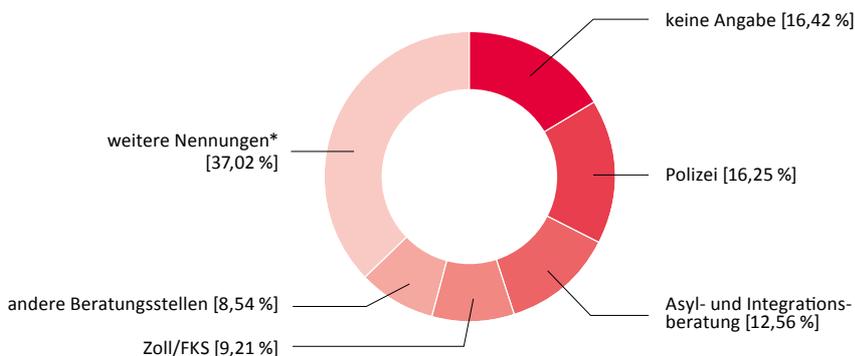
Durch eine kombinierte Datenauswertung der Straftatbestände und der Nationalität der Betroffenen lässt sich zeigen, dass insbesondere Klient*innen aus Nigeria, Guinea und Gambia vom Straftatbestand Menschenhandel (§ 232 StGB) betroffen waren. Unter den am häufigsten von Zwangsprostitution (§ 232a StGB) betroffenen Nationalitäten finden sich neben diesen drei Herkunftsländern auch deutsche Staatsangehörige. Hinsichtlich des Straftatbestands Ausbeutung der Arbeitskraft, der für 87 Fälle dokumentiert ist, waren insbesondere Klient*innen aus Serbien und Rumänien betroffen (70 Prozent).

2.3 Zugang zu den Fachberatungsstellen

Die Situation, in der sich Betroffene von Menschenhandel und Ausbeutung befinden, erschwert ihnen den Zugang zu Hilfe und Unterstützung. Oftmals kennen die Betroffenen die Unterstützungsstrukturen in Deutschland nicht und dürfen das Täter*innenumfeld nicht verlassen, nicht selten sind sie zudem traumatisiert. Erschwerend kommt hinzu, dass die Betroffenen oftmals auch nicht über finanzielle Mittel verfügen und Angst haben, selbst strafrechtlich verfolgt zu werden. Es bestehen deshalb große Zugangshürden zu außenstehenden Akteuren und Unterstützungsstrukturen wie beispielsweise den Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel und Ausbeutung.

Im KOK-Datentool geben die Mitarbeitenden der Fachberatungsstellen zum einen an, wie der Erstkontakt zu den Klient*innen zustande gekommen ist. Daraus wird ersichtlich, dass der Erstkontakt zwischen Klient*innen und Fachberatungsstellen in 16 Prozent der Fälle durch die Polizei initiiert wurde, was einer Steigerung von vier Prozentpunkten im Vergleich zum Vorjahr entspricht. Ein Erstkontakt über den Zoll fand in neun Prozent der Fälle statt. Ebenfalls suchten Klient*innen aus eigenem Antrieb eine Fachberatungsstelle auf (fünf Prozent), allerdings seltener als im Vorjahr (10 Prozent). Über eine Asyl- und Integrationsberatung/Geflüchtetenunterkunft wurden 13 Prozent der Klient*innen und über andere (Fach-)Beratungsstellen 15 Prozent der Klient*innen an diese vermittelt. In sechs Prozent der Fälle wurde der Kontakt aufgrund von Hinweisen aus der Community aufgenommen. Insgesamt 19 Prozent der Nennungen entfielen auf weitere Akteure, u. a. Ärzt*innen, das BAMF oder andere Multiplikator*innen.

Erstkontakt



* weitere Nennungen: Community, selbstidentifiziert, Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel, andere, andere Multiplikator*innen, unbekannt, BAMF, Initiativen und Einrichtungen, andere Behörde, Ärzt*innen und andere Angehörige medizinischer Berufe, Frauenschutzinfrastruktur, Asyl- und Integrationsberatung, Streetwork, Bundespolizei, Behörde nach ProstSchG, Freier/Kund*in, trifft nicht zu und Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen

Quelle: KOK-Datentool

Neben dem Erstkontakt können die Mitarbeitenden zum anderen auch festhalten, wie die Klient*innen, die sich an die FBS wenden, von den Hilfe- und Unterstützungsleistungen der Fachberatungsstelle erfahren haben. Die Ergebnisse zeigen für das Jahr 2023 auf, dass 23 Prozent der Klient*innen von

der Polizei oder dem Zoll erste Informationen erhielten. Weitere zehn Prozent erfuhren über eine Asyl- und Integrationsberatung bzw. in einer Unterkunft von Geflüchteten von den Angeboten. Darüber hinaus erhielten die Betroffenen von Menschenhandel und Ausbeutung Informationen von anderen Beratungsstellen (12 Prozent) sowie aus der Community (6 Prozent).

Fallbeispiel: Zusammenarbeit zwischen Fachberatungsstellen und Zoll

Das Hauptzollamt Heilbronn wandte sich Mitte November 2022 an die spezialisierten Fachberatungsstellen Mitternachtsmission Heilbronn und FIZ mit der Bitte um Unterstützung. Es bestehe ein Verdacht auf organisierte illegale Beschäftigung und Menschenhandel. Die Ermittlungen richteten sich gegen sieben Beschuldigte, denen u. a. banden- und gewerbsmäßiges Schleusen von Ausländer*innen, Menschenhandel, Ausbeutung von Arbeitskräften und das Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt vorgeworfen wurde. Bei den Durchsuchungen in sechzehn Objekten unterstützten rund 400 Einsatzkräfte verschiedener Hauptzollämter und der Polizei sowie zahlreiche Ausländerbehörden, die zuständige Arbeitsschutzbehörde und Fachberatungsstellen die Finanzkontrolle Schwarzarbeit Heilbronn.

Nach ersten Erkenntnissen ging die tägliche Arbeitszeit der eingesetzten Arbeiter*innen weit über das zulässige Maß hinaus. Die Lohnzahlungen, die sie erhielten, waren irreguläre Zahlungen und unter Mindestlohniveau, sofern die Betroffenen überhaupt etwas bekamen. Darüber hinaus sollen sie bei Krankheit keine Lohnfortzahlung erhalten haben.

Bei den ausländischen Arbeitnehmer*innen handelte es sich um Personen aus Drittstaaten und aus der EU. Aufgrund der Sprachbarriere waren sie nicht in der Lage, die deutschen Behörden über ihre Notlage zu informieren. Da neben den Ermittlungen des Zolls die prekären Unterkunfts- und Arbeitsbedingungen der ausländischen Arbeiter*innen im Fokus standen, wurden Vertreter*innen des Gewerbeaufsichtsamtes und von der Fachberatung hinzugezogen. Die Mitternachtsmission Heilbronn und FIZ haben die Betroffenen in den ersten Tagen nach der Razzia über ihre Rechte als Betroffene von Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung aufgeklärt und über mögliche arbeitsrechtliche Schritte informiert. Einige der Betroffenen verfügten über keinerlei finanzielle Mittel, die FBS versorgten sie daher über mehrere Tage, teils auch über Wochen mit Lebensmitteln. Sobald alle Betroffenen von den Ermittlungsbehörden befragt worden waren, haben die FBS die Rück-

reise in die Herkunftsländer organisiert und auch zum größten Teil finanziert. Die meisten Betroffenen wollten zu Weihnachten zu ihren Familien zurückkehren. Die FBS haben in diesen Fällen die Betreuung und Begleitung durch Fachberatungsstellen in den Herkunftsländern organisiert.

Die Beratung und Begleitung der Betroffenen durch die FBS erstreckte sich bis ins Jahr 2023. Im Rahmen der Durchsuchungen wurde umfangreiches Beweismaterial sichergestellt sowie drei Haftbefehle gegen die Hauptbeschuldigten vollstreckt. Zusätzlich konnten vermögensabschöpfende Maßnahmen mit einem sechsstelligen Eurobetrag vorgenommen werden. Die FBS haben zu vielen der mehr als 90 begleiteten Betroffenen Frauen und Männern noch Kontakt. Die Klärung der arbeitsrechtlichen Ansprüche der Betroffenen ist noch nicht abgeschlossen.

Fallbeispiel zur Verfügung gestellt von FIZ e. V.

2.4 Leistungen der Fachberatungsstellen und Zugang der Klient*innen zu Rechten und Leistungen

Betroffene von Menschenhandel und Ausbeutung haben ein Recht auf Beratung und Unterstützung. Zur Wahrnehmung ihrer Rechte müssen sie über diese Angebote informiert sein. Spezialisierte Fachberatungsstellen bieten entsprechende Beratung und Unterstützung an, und zwar kostenlos, anonym und unabhängig von Behörden oder anderen staatlichen Einrichtungen. Die Betroffenen erhalten diese Leistungen unabhängig davon, ob sie eine Anzeige gegen die Täter*innen vornehmen möchten oder nicht.

Im KOK e. V. sind mehr als 50 Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel sowohl direkt als Mitgliedsorganisation oder als deren Zweigstelle vernetzt. Einige richten sich ausschließlich an diese Zielgruppe. Andere beraten allgemein gewaltbetroffene Migrantinnen und deutsche Frauen und bieten Beratung für Betroffene von Menschenhandel als einen zusätzlichen Arbeitsbereich an. Es handelt sich ausschließlich um Nichtregierungsorganisationen, die entweder autonom oder in Trägerschaft von Wohlfahrtsverbänden organisiert sind. Die Fachberatungsstellen unterscheiden sich in ihrer Größe und Ausstattung, einige haben bis zu zehn Mitarbeitende, andere können u. a. wegen der knappen Finanzierung lediglich ein oder zwei Personen (mitunter auch nur in Teilzeit) beschäftigen.

Die Fachberatungsstellen bieten ein großes Leistungsportfolio. Es reicht von aufsuchender Arbeit über Krisenintervention und Erstberatung bis hin zu länger andauernder psychosozialer Beratung und Begleitung, Begleitung im Asylverfahren, Begleitung im Strafverfahren sowie der Unterstützung bei der Rückkehr ins Herkunftsland oder dem Aufbau neuer Lebensperspektiven in Deutschland. Auch Öffentlichkeitsarbeit, politische Arbeit und Vernetzung

und Kooperation mit Akteuren wie Strafverfolgungsbehörden oder sozialen Dienstleistern sind wichtige Bestandteile ihrer Arbeit. Die Fachberatungsstellen im KOK e. V. haben sich auf gemeinsame Leitlinien und Qualitätsstandards verständigt, nach denen sie arbeiten.

Fallbeispiel: Frau F.

Zitat einer Klientin: »Ich habe ausnahmsweise einmal in den Spiegel gesehen, sonst schäme ich mich so.«

Hinter diesem Ausspruch verbirgt sich das Schicksal von Frau F., die ihren gewalttätigen Ehemann in Westafrika verließ und als alleinerziehende Mutter ihre Tochter und ihre Mutter finanziell unterstützen wollte. Während sie in einer entfernten Stadt eine Arbeit suchte, fanden die beiden bei einem Anschlag einer Terroristengruppe den Tod. Bis heute gibt sie sich die Schuld, dass sie nicht vor Ort war.

Sie suchte Schutz in einer sozialen Einrichtung und wurde ausgerechnet dort von einem scheinbar vertrauenswürdigen Mann mit einem falschen Angebot nach Europa und in die Zwangsprostitution gelockt.

Frau F. ist eine der insgesamt 15 Klientinnen, die im Jahr 2023 die psychologische Unterstützung in Anspruch genommen haben, um in einer geschützten Umgebung wieder Vertrauen aufbauen zu können und ganz langsam wieder eine Perspektive für ihr Leben zu entwickeln.

Die therapeutischen Gespräche sollen helfen, die belastenden Symptome (wie Alpträume, Angstattacken, gefühlte Hilflosigkeit, Vertrauensverlust, Scham) zu mindern und Wege zu finden, wieder selbstbestimmt zu leben.

Begleitend zu den psychologischen Gesprächen gab es viele Kontakte zu Ärzt*innen, Rechtsanwält*innen, Jobcenter und Kooperationspartner*innen, auch wurden insgesamt sieben psychologische Stellungnahmen für Belange der Klientinnen geschrieben.

FBS Nadeschda

Auch wenn sich nicht alle Fachberatungsstellen an der Datensammlung beteiligen, wird anhand der Auswertungsergebnisse ersichtlich, welch breites Spektrum an Unterstützung und Hilfestellung sie für Betroffene von Menschenhandel leisten. In der folgenden Tabelle sind die Leistungen für die Jahre 2021 bis 2023 abgebildet, um auch Veränderungen sichtbar machen zu können. Im Jahr 2023 spielen wie bereits in den Vorjahren insbesondere die psychosoziale Beratung und Begleitung sowie die Informationsvermittlung

eine große Rolle. In vielen Fällen leisteten die Fachberatungsstellen im Jahr 2023 zudem Hilfe durch Krisenintervention (55 Prozent) und unterstützten in Asylverfahren (50 Prozent).

Für die Unterstützung in Asylverfahren liegen weitere Informationen vor: In 48 Prozent der Fälle wurde gemeinsam mit den Klient*innen die Anhörung vorbereitet, in 34 Prozent (auch) die Anhörung von Sonderbeauftragten für Opfer von Menschenhandel des BAMF unterstützt. In 15 Prozent der Fälle wurde (auch) die Anhörung begleitet. Bei sechs Klient*innen gab es nur eine schriftliche Anhörung.

Die Unterstützung bei behördlichen Angelegenheiten (47 Prozent) wie auch die Organisation von Leistungen zum Lebensunterhalt (43 Prozent) gehörten weiterhin bei vielen Klient*innen zu den Aufgaben der Fachberatungsstellen, wenngleich der Anteil im Vergleich zu den beiden Jahren zuvor gesunken ist. Im Vergleich zu den Vorjahren wurden Klient*innen hingegen häufiger an andere Beratungsstellen weiterverwiesen (57 Prozent), die sie fachspezifisch (weiter-)begleiteten.

Etwas mehr als die Hälfte der Klient*innen gab an, Kinder zu haben (51 Prozent). In der Mehrzahl dieser Fälle befanden sich die Kinder ebenfalls in Deutschland (67 Prozent). In 27 Prozent der Fälle gaben die Klient*innen an, dass sie kinderlos sind, in 21 Prozent der Fälle wurden hierzu keine Angaben gemacht. Die Fachberatungsstellen bieten auch hier Unterstützung an. Insbesondere wenn die Kinder nicht in Deutschland sind, kann dies einen erhöhten Beratungsaufwand bedeuten, bspw. wenn sich die FBS um Familiennachzug kümmert oder wenn eine Gefährdung der Kinder im Herkunftsland (bspw. durch Drohungen der Täter*innen) befürchtet wird oder besteht. In 138 Fällen (23 Prozent) wurde festgehalten, dass die besonderen Bedarfe von Frauen während einer Schwangerschaft oder die besonderen Bedarfe von Kindern im Rahmen der Betreuung eine Rolle gespielt haben.

Im Vergleich zu anderen Leistungen wurden eher selten Unterstützungsangebote dokumentiert, die die Begleitung in Strafverfahren betreffen. Der Anteil liegt nur etwas höher als der Anteil der Unterstützung bei der Geltendmachung sonstiger Rechte (hierzu auch ausführlich Abschnitt 2.4.3).

Tabelle 1: Leistungen der Fachberatungsstellen (Mehrfachnennungen möglich)

	2023		2022		2021	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Psychosoziale Beratung und Begleitung	534	89 %	636	87 %	546	89 %
Informationsvermittlung	516	86 %	619	84 %	530	87 %
Vermittlung an andere Beratungsstellen	342	57 %	347	47 %	262	43 %
Krisenintervention	327	55 %	413	56 %	331	54 %
Unterstützung im Asylverfahren	300	50 %	374	51 %	366	60 %
Sonstige behördliche Angelegenheiten (Beschaffung Pass, Urkunden etc.)	280	47 %	389	53 %	320	52 %
Organisation von Leistungen zum Lebensunterhalt	259	43 %	379	52 %	289	47 %
Aufenthaltsrechtliche Verfahren	204	34 %	317	43 %	296	48 %
Begleitung Schwangerschaft und Kinder	138	23 %	165	23 %	159	26 %
Prozessbegleitung Strafverfahren	112	19 %	136	19 %	72	12 %
Hilfe bei Geltendmachung sonstiger Rechte (Opferentschädigungsgesetz, gesetzliche Unfallversicherung, Einklagen Lohn, Familienzusammenführung etc.)	98	16 %	126	17 %	80	13 %
Psychosoziale Prozessbegleitung	33	6 %	51	7 %	48	8 %
N (freigegebene Fälle)	597	100 %	733	100 %	612	100 %

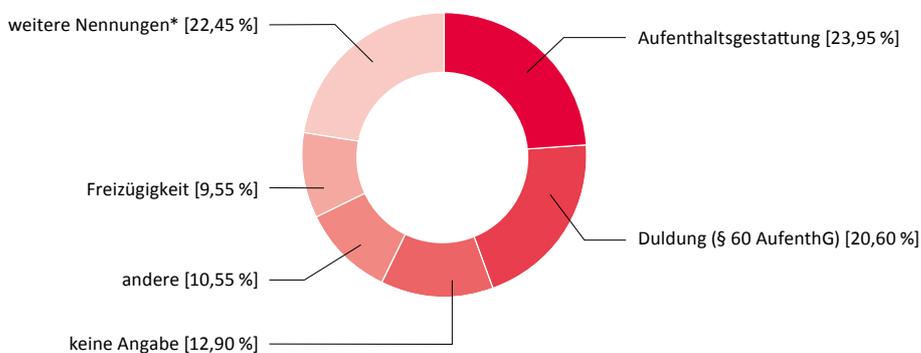
2.4.1 Zugang zu Schutz

Betroffene von Menschenhandel und Ausbeutung haben schwere Menschenrechtsverletzungen erlitten. Aufgrund der gegen sie verübten Straftaten haben sie bestimmte Rechte. Darunter fallen beispielsweise eine adäquate Unterbringung, die medizinische und therapeutische Versorgung oder der Rechtsbeistand im Strafverfahren. Viele dieser Rechte und Leistungen sind jedoch abhängig vom Aufenthaltsstatus.

Betroffene von Menschenhandel, Zwangsarbeit, Zwangsprostitution und Ausbeutung der Arbeitskraft, die sich für eine Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden entscheiden, können unter bestimmten Umständen einen Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4a oder 4b Aufenthaltsgesetz erhalten. Dieser wird zunächst für die Dauer von einem Jahr gewährt und kann nach Abschluss des Strafverfahrens verlängert werden. Des Weiteren kann über ein Asylverfahren der Aufenthalt in Deutschland gesichert werden. Möglich sind Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 2 AufenthG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 oder § 4 Abs. 1 Asylgesetz oder ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG.

Bei Betrachtung der eingegebenen Fälle im KOK-Datentool wird ersichtlich, dass der Aufenthaltsstatus der Klient*innen häufig prekär ist. Über eine Aufenthaltsgestattung verfügten 24 Prozent der Klient*innen, eine weitere relativ große Gruppe stellten zudem Klient*innen mit einer Duldung dar (21 Prozent). Weitere 11 Prozent besaßen eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (§ 25 AufenthG), einen Aufenthaltsstatus aufgrund § 25 Abs. 4a hatten davon laut KOK-Datentool jedoch nur 22 der Klient*innen. Die Aufenthaltsperspektiven vieler Klient*innen waren demnach entweder noch nicht abschließend geklärt oder unsicher. Für 42 Prozent lag die bisherige Aufenthaltsdauer in Deutschland bei unter einem Jahr, während 18 Prozent bereits zwischen ein bis drei Jahren und weitere 29 Prozent länger als drei Jahre in Deutschland lebten.

Aufenthaltsstatus



* weitere Nennungen: deutsche Staatsbürgerschaft, § 25 Abs. 3 AufenthG, § 25 Abs. 4a AufenthG (Menschenhandel), § 25 Abs. 2 AufenthG, Aufenthaltssicherung durch Arbeit, Ausbildung, Erwerbstätigkeit oder aus familiären Gründen, § 4 AsylG Subsidiärer Schutz, trifft nicht zu, § 24 AufenthG (Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz), AE anderes EU-Land, § 25 Abs. 5 AufenthG, § 3 Abs. 1 AsylG Flüchtlingsschutz und § 25 Abs. 4b AufenthG (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz o. einklagen Lohn)

Quelle: KOK-Datentool

Betroffene von Menschenhandel, die sich aus einer Zwangssituation lösen konnten, benötigen Zeit und Unterstützung, um sich erholen zu können. Bereits in der »EU-Richtlinie über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind« (2004/81/EG) ist festgelegt, dass Drittstaatsangehörigen mit irregulärem Aufenthaltsstatus eine Bedenk- und Stabilisierungsfrist eingeräumt werden muss, während der sie nicht ausreisen müssen. In Deutschland ist die Bedenk- und Stabilisierungsfrist als Aussetzung einer Abschiebung in § 59 Abs. 7 AufenthG geregelt und beträgt mindestens drei Monate. Voraussetzung für die Erteilung einer Bedenk- und Stabilisierungsfrist ist in vielen Bundesländern eine Bestätigung der Polizei oder auch der Staatsanwaltschaft über Verdachtsmomente für Menschenhandel.

Im Datentool wurde für 243 Fälle dokumentiert, ob eine Bedenk- und Stabilisierungsfrist beantragt wurde. Es zeigt sich, dass dies nur in 53 dieser Fälle (22 Prozent) vorgenommen wurde, was im Vergleich zum Vorjahr (Beantragung bei 60 Prozent der dokumentierten Fälle) eine deutliche Veränderung darstellt. Eine Bedenkfrist erhalten haben im Jahr 2023 nur 38 Klient*innen im Vergleich zu 135 Klient*innen im Vorjahr.

Nach Berichten aus der Praxis ist es in den letzten Jahren immer schwieriger geworden, eine Bedenkfrist für Betroffene von Menschenhandel zu erhalten. Regional wird dies zudem sehr unterschiedlich gehandhabt. Gerade wenn Betroffene nicht in Deutschland ausgebeutet wurden oder keinen Kontakt zur Polizei aufnehmen möchten, sind die Hürden hoch. Ob dies tatsächlich die Ursache für die stark gesunkenen dokumentierten Fälle einer Beantragung der Bedenkfrist im Datentool ist, kann anhand der vorliegenden Daten jedoch nicht geklärt werden.

Damit sich Betroffene von Menschenhandel und Ausbeutung erholen können, ist eine geeignete und sichere Unterbringung eine zentrale Voraussetzung. Die Unterbringung muss Sicherheitsaspekten genügen, um die Betroffenen vor den Täter*innen zu schützen, und je nach Bedarf ist auch eine Betreuung notwendig, um Orientierung und Stabilisierung gewährleisten zu können. Das bestehende System der Unterbringung von Betroffenen von Menschenhandel ist jedoch sehr lückenhaft und bundesweit uneinheitlich. Für Frauen bestehen im Wesentlichen zwei Möglichkeiten: die Unterbringung in einem Frauenhaus oder in einer Schutzwohnung bzw. einer anderen sicheren Unterbringung der Fachberatungsstellen. Dies ist aber aufgrund der begrenzten Frauenhausplätze und der relativ geringen Anzahl zur Verfügung stehender Schutzwohnungen häufig eine Herausforderung. In einigen Fällen findet keine Unterbringung statt, beispielsweise weil sich keine Finanzierung oder keine Unterbringungsmöglichkeit findet oder weil die Betroffenen bereits eine Unterbringung haben. Für männliche Betroffene von Menschenhandel gibt es kein Unterbringungssystem, für sie muss auf individuelle Lösungen zurückgegriffen werden. Bei minderjährigen Betroffenen ist die Kinder- und Jugendhilfe zuständig. Deren Möglich-

keiten und Angebote sind jedoch oft nicht für die speziellen Bedürfnisse der von Menschenhandel betroffenen Kinder und Jugendlichen geeignet. Im KOK-Datentool haben die Mitarbeitenden der Fachberatungsstellen für 81 Fälle hinterlegt, dass eine Unterbringung durch die Fachberatungsstellen vermittelt wurde.

2.4.2 Zugang zu Versorgung

Betroffene von Menschenhandel sind nach Ende der Ausbeutungssituation häufig nicht in der Lage, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Hinzu kommt, dass der Aufenthaltsstatus vieler Klient*innen prekär ist und somit häufig auch der Zugang zum Arbeitsmarkt und zu eigenem Einkommen mit großen Hürden versehen ist. Für 36 Prozent der Klient*innen wurde angegeben, dass sie zum Stichtag der Abfrage keine Tätigkeit ausübten. Einen Sprachkurs absolvierten 15 Prozent. Fünf Prozent waren als Angestellte tätig. Für 126 Fälle liegen keine Informationen zu ihrer Tätigkeit vor. Nur in 47 Fällen wurde angegeben, dass die ratsuchende Person eigenes Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit bezog.

Grundsätzlich haben Drittstaatsangehörige in der Bedenk- und Stabilisierungsfrist oder im Asylverfahren Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Personen, die einen Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4a oder Abs. 4b AufenthG erhalten haben, sowie EU-Bürger*innen können Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen. Die Beratungspraxis zeigt jedoch auf, dass insbesondere für die Gruppe der von Menschenhandel betroffenen EU-Bürger*innen häufig Schwierigkeiten beim Leistungsbezug bestehen, bspw. aufgrund langer Bearbeitungszeiten von zwei bis drei Monaten, in denen die Betroffenen dann keine Versorgung haben. Im KOK-Datentool wird ersichtlich, dass die Fachberatungsstellen ihre Klient*innen in 259 Fällen (43 Prozent) bei der Organisation von Leistungen zum Lebensunterhalt unterstützten. Eine Vielzahl der betreuten Klient*innen (377 Fälle) bezogen existenzsichernde Leistungen. In 69 Prozent dieser Fälle erhielten die Betroffenen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, in 27 Prozent der Fälle Arbeitslosengeld II.

Neben dem Zugang zu existenzsichernden Leistungen kann auch die Vermittlung in Aus- und Weiterbildung sowie in Arbeit ein zentraler Schritt in ein selbstbestimmtes Leben sein. Die Fachberatungsstellen unterstützten und/oder begleiteten ihre Klient*innen bei der Vermittlung in Aus- und Weiterbildung in 93 Fällen (16 Prozent). In 63 Fällen (11 Prozent) wurden Klient*innen bei der Aufnahme einer Beschäftigung unterstützt und/oder begleitet. Im Vergleich zu den Vorjahren sind diesbezüglich keine nennenswerten Veränderungen ersichtlich.

Tabelle 2: Vermittlung und Begleitung durch Fachberatungsstellen

	2023		2022		2021	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Rechtliche Beratung	384	64 %	441	60 %	375	61 %
Medizinische Behandlung	338	57 %	426	58 %	402	67 %
Sprachkurse	188	31 %	261	36 %	248	41 %
Aus- und Weiterbildung	93	16 %	118	16 %	103	17 %
Arbeit	63	11 %	66	9 %	56	9 %
Alphabetisierung	47	8 %	69	9 %	68	11 %
N (freigegebene Fälle)	597	100 %	733	100 %	612	100 %

Wie bereits dargelegt, besaßen viele der Klient*innen nicht die deutsche Staatsangehörigkeit und 42 Prozent befanden sich kürzer als ein Jahr in Deutschland. Es ist davon auszugehen, dass viele von ihnen kein oder nur schlecht Deutsch sprachen. Entsprechend können Alphabetisierungs- und Sprachkurse auf dem Weg in ein selbstbestimmtes Leben ebenfalls essenzielle Zugänge zu gesellschaftlicher Teilhabe eröffnen. Die hohen Bedarfe werden daran ersichtlich, dass die Fachberatungsstellen ihre Klient*innen in 39 Prozent der Fälle in entsprechende Kurse vermittelt und sie teils auch begleitet haben.

Die gesundheitlichen Auswirkungen von Menschenhandel und Ausbeutung sind enorm. Die Betroffenen sind oft jahrelang massiven Bedrohungen, Isolation, Freiheitsberaubung sowie körperlicher, psychischer und sexueller Gewalt ausgesetzt. Dies kann zu ernsthaften körperlichen und psychischen Beeinträchtigungen führen; bei vielen Betroffenen werden schwerwiegende psychische Folgen wie (komplexe) Posttraumatische Belastungsstörungen, schwere Stresssymptome oder Anpassungsstörungen sowie affektive Störungen (häufig Depressionen) diagnostiziert. Auch Drogengebrauch spielt oft eine Rolle. Eine gute medizinische und psychotherapeutische Versorgung ist deshalb für Betroffene von Menschenhandel und Ausbeutung essenziell. Unterstützung und Hilfe bieten unter anderem die Fachberatungsstellen durch eine psychosoziale Betreuung und die Vermittlung medizinischer Hilfe an. Das KOK-Datentool dokumentiert für 338 Fälle (57 Prozent) eine entsprechende Vermittlung und/oder Begleitung zu einer medizinischen Versorgung der Klient*innen (vgl. Tabelle 2).

Zu einer rechtlichen Beratung haben die Fachberatungsstellen in 384 Fällen (64 Prozent) vermittelt und/oder begleitet. Dies unterstreicht nach wie vor die wichtige Rolle der Fachberatungsstellen bei der Unterstützung der Klient*innen, ihre Rechte zu kennen und wahrzunehmen.

2.4.3 Begleitung in Strafverfahren

Menschenhandel und Ausbeutung sind als Straftaten im Strafgesetzbuch (StGB) im 18. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches, Straftaten gegen die persönliche Freiheit, definiert. Das Strafrecht stellt insbesondere das Anwerben von Personen zur späteren Ausbeutung sowie das Drängen zur Aufnahme von Zwangsprostitution oder Zwangsarbeit und andere Ausbeutungshandlungen unter Strafe. Für die Betroffenen von Menschenhandel und Ausbeutung kann ein Ermittlungs- und Strafverfahren mit unterschiedlichen Belastungen, Unsicherheiten und Sorgen einhergehen. Das fehlende Wissen über die eigenen Rechte und den Ablauf des Verfahrens und die Angst, sich selbst zu belasten und sich und die Familie zu gefährden oder auf die Täter*innen zu treffen, sind nur einige von möglichen Ängsten, mit denen sich die Betroffenen konfrontiert sehen können.

Im BKA-Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung wurde für das Jahr 2023 von 299 abgeschlossenen Verfahren wegen sexueller Ausbeutung, 36 abgeschlossenen Verfahren wegen Arbeitsausbeutung und 186 abgeschlossenen Verfahren wegen Ausbeutung von Minderjährigen berichtet. Die dort erfassten Straftatbestände in Bezug auf die kommerzielle sexuelle Ausbeutung Minderjähriger außerhalb der Straftatbestände Menschenhandel und Ausbeutung werden allerdings im KOK-Datentool bisher nicht erhoben, da dieses sich an den Straftatbeständen zu Menschenhandel und Ausbeutung des StGB orientiert.

Der Zweck eines Ermittlungsverfahrens ist die Aufklärung strafrechtlich relevanter Sachverhalte. Es soll dabei festgestellt werden, ob ein hinreichender Tatverdacht besteht, der eine Anklage rechtfertigt. Von den Fachberatungsstellen wurde insgesamt für 245 der 597 Fälle dokumentiert, dass ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde. Im Vergleich zum Vorjahr ist dies ein Anstieg von 35 auf 41 Prozent.

Die dokumentierten Ermittlungsverfahren im KOK-Datentool wurden in 114 Fällen (47 Prozent) durch eine Strafanzeige des bzw. der Klient*in eingeleitet. Eine Ermittlung von Amts wegen fand in 115 Fällen (47 Prozent) statt. Am häufigsten wurde im Datentool dokumentiert, dass Ermittlungsverfahren wegen Menschenhandel (180 Fälle) und/oder Zwangsprostitution (139 Fälle) eingeleitet wurden. Aufgrund der Angaben ist davon auszugehen, dass in vielen der angegebenen Fälle eine Einleitung von Verfahren wegen des Vorliegens beider Straftatbestände stattfand. Ermittlungen wegen Arbeitsausbeutung wurden in 65 Fällen dokumentiert. Alle weiteren Straftatbestände spielten eher eine untergeordnete Rolle.

Im KOK-Datentool lässt sich auch der Frage nachgehen, inwiefern der Ermittlungsgegenstand den Einschätzungen der Mitarbeitenden der Fachberatungsstellen zu den Straftatbeständen entsprechen. Die Mitarbeitenden haben in 485 Fällen eine Zuordnung zu dem Straftatbestand Menschenhandel vorgenommen, diesbezüglich ermittelt wurde jedoch nur in

172 (35 Prozent) dieser Fälle. In den Fällen, wo die Fachberatungsstellen eine Zuordnung zum Straftatbestand Menschenhandel vorgenommen hatten, wurde (auch) 121-mal wegen Zwangsprostitution ermittelt. In 426 Fällen gingen die Mitarbeitenden der FBS vom Straftatbestand der Zwangsprostitution aus. In nur 138 (32 Prozent) dieser Fälle wurde auch von einem entsprechenden Ermittlungsverfahren berichtet.

Entscheiden sich die Betroffenen zur Aussage und kommt es zu Strafverfahren, in denen sie als Zeug*innen aussagen sollen, werden sie hierbei von den Fachberatungsstellen begleitet. Im KOK-Datentool ist für das Jahr 2023 hinterlegt, dass Klient*innen in 202 Fällen eine Aussage in einem Ermittlungsverfahren gemacht haben.

Seit 2017 haben besonders schutzbedürftige Zeug*innen oder Betroffene bestimmter Straftaten nach § 406g der Strafprozessordnung (StPO) einen Anspruch auf professionelle Begleitung und Betreuung während des gesamten Strafverfahrens – die sogenannte Psychosoziale Prozessbegleitung entsprechend dem »Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren« (PsychPbG). In anderen Fällen ist deren Einsatz hingegen eine Ermessensentscheidung des Gerichtes.

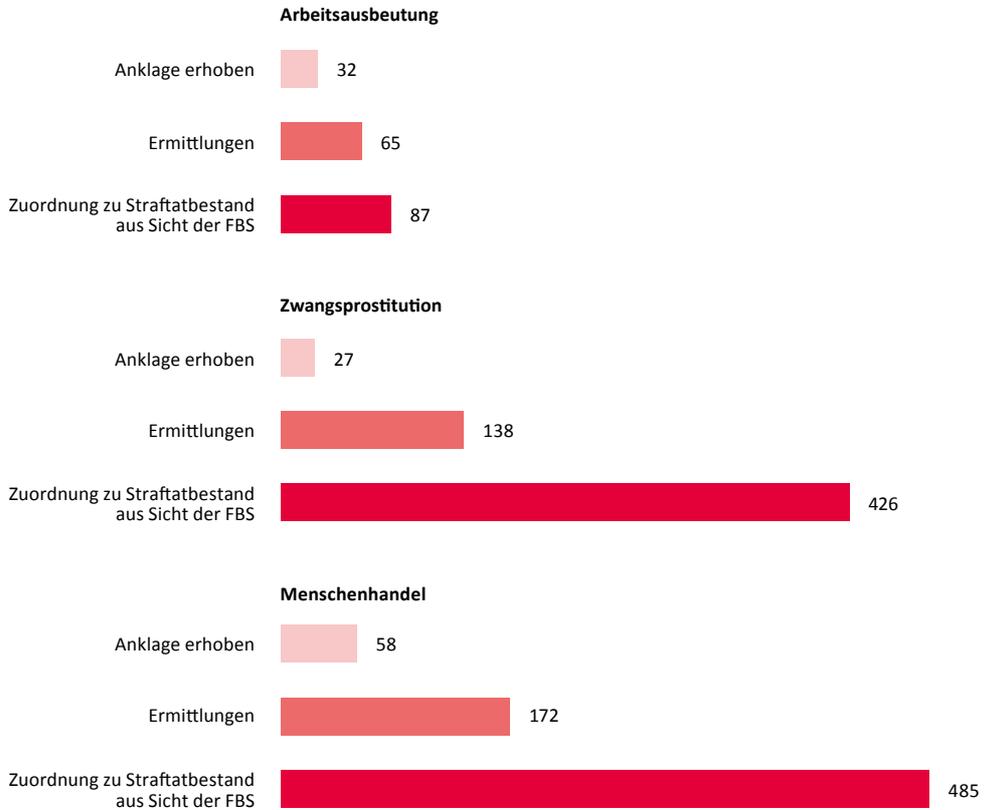
Einige Fachberatungsstellen verfügen über Mitarbeitende, die als Psychosoziale*r Prozessbegleiter*in zertifiziert sind und diese Aufgabe übernehmen können. In den meisten Fachberatungsstellen ist dies aber nicht der Fall. Dann müssen entweder externe Psychosoziale Prozessbegleiter*innen hinzugezogen werden, die aber nicht in jedem Bundesland verfügbar sind. Oder die Betroffenen nehmen keine Psychosoziale Prozessbegleitung im Sinne der gesetzlichen Regelung in Anspruch und werden von den Mitarbeitenden der Fachberatungsstelle begleitet. Da Betroffene von Menschenhandel und Ausbeutung nebenklageberechtigt sind, haben sie zudem das Recht auf eine*n Anwält*in als Nebenklagevertretung, die*der sie vertritt.

Im KOK-Datentool wurde nur in 33 Fällen von einer Psychosozialen Prozessbegleitung gemäß PsychPbG berichtet. In acht dieser 33 Fälle hatten die Klient*innen (bereits) als Zeug*innen in einem Strafverfahren ausgesagt. In 61 der 245 Ermittlungsverfahren (25 Prozent), die für 2023 in dem KOK-Datentool dokumentiert sind, wurden die Klient*innen als Nebenkläger*in zugelassen.

Für 70 Fälle im Datentool (29 Prozent) wurde dokumentiert, dass im Anschluss an das Ermittlungsverfahren Anklage erhoben wurde. Die Verfahren wurden teilweise nach mehreren Straftatbeständen geführt, weshalb die Summe der Nennungen der einzelnen Strafnormen die Gesamtzahl der im Datentool erfassten Anklageerhebungen übersteigt.

In 28 Fällen wurde das Ermittlungsverfahren eingestellt, weil die Täter*innen nicht ermittelt werden konnten, und in sieben Fällen wegen fehlenden Tatverdachts. Am häufigsten wurde Anklage erhoben wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit (Zwangsprostitution, Menschenhandel, Freiheitsberaubung).

Zuordnung zu Straftatbeständen, Ermittlungen und Anklageerhebung



Quelle: KOK-Datentool

In 60 Fällen wurde im KOK-Datentool dokumentiert, dass Klient*innen im Strafverfahren als Zeug*innen ausgesagt haben. Betroffene von Menschenhandel und Ausbeutung sind häufig nicht mit dem deutschen Strafrecht vertraut und müssen oftmals selbst Strafverfahren befürchten, etwa wegen illegalen Aufenthalts oder wegen Verstößen gegen die Residenzpflicht, das Betäubungsmittelgesetz oder steuerrechtliche Vorschriften. Deshalb ist es zentral, sie über ihre Rechte und Pflichten in einem Ermittlungs- und Strafverfahren aufzuklären. Die Fachberatungsstellen haben in 112 Fällen Strafverfahren begleitet und hierdurch die Klient*innen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützt. In 32 dieser 112 Fälle hatten die Klient*innen als Zeug*innen bereits in einem Strafverfahren ausgesagt.

2.4.4 Zugang zu Entschädigung

Betroffene von Menschenhandel und Ausbeutung erleiden häufig sowohl physische Schäden als auch psychische Beeinträchtigungen durch die Gewalt, die sie erfahren haben. Darüber hinaus wird ihnen häufig ein Teil oder auch der gesamte Lohn für die von ihnen ausgeübten Tätigkeiten vorenthalten.

Opfer von Gewalttaten oder ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen können Entschädigungsansprüche geltend machen. Entschädigungsleistungen können in Form von Schadensersatzleistungen, Schmerzensgeld oder durch Auszahlung von entgangenem Lohn erfolgen. Ansprüche auf Schmerzensgeld oder Schadensersatz werden häufig in Zivilverfahren entschieden, wenngleich auch in Strafverfahren ein grundsätzlicher Anspruch festgestellt werden kann. Bei gesundheitlichen Schäden, die als Folgen der Tat eintreten, konnten staatliche Entschädigungsleistungen bislang nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) beantragt werden. Zum 01.01.2024 trat das neue Soziale Entschädigungsrecht (SGB XIV) in Kraft und löste das OEG ab. Die gesetzliche Unfallversicherung (GUV) oder Lohn- und Schadensersatzansprüche im Rahmen von arbeitsrechtlichen, Zivil- oder Adhäsionsverfahren bieten für Betroffene von Menschenhandel und Ausbeutung weitere Möglichkeiten, Entschädigung für erlittene Verletzungen zu erhalten.

Im KOK-Datentool wurde nur in zwölf Fällen dokumentiert, dass Lohnentschädigungen geltend gemacht wurden, Anträge auf Opferentschädigung wurden nur in vier Fällen gestellt.

Die geringe Anzahl stützt Berichte, die darauf hinweisen, dass die Durchsetzung von Ansprüchen für Betroffene von Menschenhandel in der Praxis sehr schwierig ist. Neben verschiedenen bürokratischen Hürden (z. B. die Frage der Kostenübernahme für Anwalt*innen oder unsichere, zeitlich begrenzte Aufenthaltstitel) fehlt es den Betroffenen häufig an Wissen über Möglichkeiten der Entschädigung z. B. durch die gesetzliche Unfallversicherung oder im Rahmen von Adhäsionsverfahren. Hinzu kommt, dass selbst bei einem erfolgreichen Adhäsionsverfahren nicht garantiert ist, dass die Betroffenen das Geld von den Täter*innen auch tatsächlich erhalten. Nicht selten haben diese offiziell keinerlei Vermögenswerte.

Das Opferentschädigungsgesetz war wiederum oftmals wenig praxistauglich für Betroffene von Menschenhandel, da es beispielsweise psychische Gewalt nicht als entschädigungswürdige Gewaltform anerkannte und die OEG-Verfahren mitunter Jahre dauern konnten. Das neue Soziale Entschädigungsrecht (SER), das im SGB XIV erfasst ist, löste das OEG zum 01.01.2024 ab. Es enthält einige neue Regelungen, die es Betroffenen sexualisierter und häuslicher Gewalt sowie Betroffenen von Menschenhandel erleichtern sollen, einen Antrag zu stellen und Leistungen nach dem SER zu bekommen. Hierzu gehört u. a., dass zukünftig auch Betroffene psychischer Gewalt Leistungen des Sozialen Entschädigungsrechts erhalten können. Grundsätzlich

fallen zukünftig alle Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung unter den Gewaltbegriff des SER. Darüber hinaus soll es Beweiserleichterungen beim Nachweis der Taten sowie der Kausalitätsprüfung geben. Es bleibt abzuwarten, ob sich diese Änderungen in einer höheren Anzahl an Anträgen zeigen werden.

3

SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der Bedarf nach einem umfassenden Leistungsangebot der Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel ist auch im Jahr 2023 unvermindert groß und die Angebote der FBS werden von den Klient*innen und Kooperationspartner*innen in Anspruch genommen. Wie die vorliegenden Daten zeigen, spielen insbesondere die psychosoziale Beratung und Begleitung sowie die Informationsvermittlung eine große Rolle. Hierfür sind die Professionalität und die Einhaltung der gemeinsam im KOK festgelegten Qualitätsstandards eine wichtige Grundvoraussetzung. Betroffene von Menschenhandel benötigen diese umfassende Unterstützung, um in für sie schwierigsten Umständen durch die komplexen und häufig langwierigen Verfahren zu ihrem Recht zu kommen. Der Datensatz verweist (implizit) auf die dafür notwendigen Ressourcen. Tatsächlich berichten FBS im KOK, dass dies angesichts knapper Finanzierung und Personalmangels vielerorts eine immer größere Herausforderung darstellt. Einige FBS konnten im vergangenen Jahr den Beratungs- und Begleitungsanfragen nicht im erforderlichen Maße nachkommen. So musste eine FBS wegen Personalknappheit und gleichzeitig angespannter Sicherheitslage ihre Beratung eine Zeit lang einstellen. Andere FBS konnten zeitweise keine neuen Klient*innen aufnehmen, sie hatten aber die Möglichkeit, über die Vernetzung im KOK Kapazitäten anderer FBS anzufragen.

Eine verlässliche und den Bedarfen angemessene Finanzierung des Angebots der FBS ist dringend geboten, wie die Daten des vorliegenden Berichts bekräftigen.

Weitere viel Zeit in Anspruch nehmende Arbeit der Beratungsstellen war vielfach auch 2023 die Unterstützung bei der Klärung aufenthaltsrechtlicher Fragen und die Begleitung in Asylverfahren. Die Daten einer vergleichsweise hohen Zahl an Klient*innen aus Drittstaaten zeigen, dass bei vielen Klient*innen die aufenthaltsrechtliche Situation prekär ist.

Es bleibt abzuwarten, inwiefern sich die im Zuge der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems beschlossenen Änderungen und Verschärfungen in der Asyl- und Migrationspolitik auf die Situation geflüchteter Betroffener von Menschenhandel und auf die Arbeit der Fachberatungsstellen konkret auswirken. Die Berater*innen befürchten, dass die

ohnehin schon schwierige Identifizierung (potenziell) Betroffener von Menschenhandel unter Asylsuchenden durch die Reform noch einmal deutlich erschwert wird.

Die vorliegenden Erkenntnisse aus der Praxis untermauern die Notwendigkeit, die Bekämpfung des Menschenhandels und den Schutz der Betroffenen tatsächlich konkret umzusetzen und es nicht bei politischen Willensbekundungen zu belassen. Sowohl das im Koalitionsvertrag vorgesehene Aufenthaltsrecht für Betroffene unabhängig von ihrer Aussagebereitschaft im Strafverfahren als auch das geplante Gewalthilfegesetz, durch das Unterstützung bei und Schutz vor Gewaltbetroffenheit bundesweit verlässlich finanziert werden soll, sind hierfür unverzichtbare Maßnahmen.

Die Entwicklung eines Nationalen Aktionsplans Menschenhandel ist ein zu begrüßender Schritt. Damit die darin beschriebenen Maßnahmen auch Wirkung entfalten können, sind allerdings zusätzliche Ressourcen und vor allem politischer Wille zur Umsetzung unerlässlich. Der dringende Handlungsbedarf zur Verbesserung der menschenrechtlichen Lage Betroffener von Menschenhandel in Deutschland, den der KOK mit seinen Datenberichten regelmäßig aufzeigt, bleibt bestehen. Mehr noch, die Praxis befürchtet, dass sich die Situation in den FBS angesichts von Sparhaushalten noch verschärfen wird.

Die Berichterstattungsstelle Menschenhandel im Deutschen Institut für Menschenrechte wird im Herbst 2024 ihren ersten periodischen Bericht zu den Jahren 2020–2022 vorlegen. Die Ergebnisse werden voraussichtlich einige der Erkenntnisse der KOK-Datenberichte bestätigen. Zudem werden wichtige ergänzende Informationen, die durch die Zusammenführung der Daten unterschiedlichster Datenhalter gewonnen werden, enthalten sein.

Es bieten sich politische Chancen, den beschriebenen Handlungsnotwendigkeiten Rechnung zu tragen. Neben einem ambitionierten Nationalen Aktionsplan, der von allen Beteiligten mit Engagement umgesetzt werden muss, eröffnet auch die anstehende Umsetzung der geänderten EU-Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer viele Ansatzpunkte, um die Situation Betroffener von Menschenhandel und ihre rechtliche Lage zu verbessern.

Es ist unabdingbar, dass sich politisch etwas bewegt und die Bundesregierung die beschriebenen dringend notwendigen Verbesserungen beherzt angeht und praktisch umsetzt.

4

ANHANG

Ausgewählte Tabellen / Quelle: KOK-Datentool

Tabelle 3: Alter

	Wert	Prozent
22–29	202	33,84
30–39	191	31,99
18–21	72	12,06
40–49	69	11,56
keine Angabe	33	5,53
weitere Nennungen: 50–60, 14–17 und 60+ und 0–13	30	5,03
Alle auswertbaren Fälle (597) werden als Bezugsgröße verwendet.		

Tabelle 4: Staatsangehörigkeit

	Wert	Prozent
Nigeria	198	33,17
Rumänien	46	7,71
Deutschland	45	7,54
Serbien	36	6,03
Gambia	24	4,02
weitere Nennungen: Kamerun, Sierra Leone, Guinea, Uganda, Bulgarien, Benin, Albanien, Brasilien, Ukraine, Ungarn, Demokratische Republik Kongo, Türkei, Äthiopien, keine Angabe, Ghana, China, Irak, Kolumbien, Venezuela, Somalia, Togo, Slowakei, Tschechien, Georgien, Syrien, Thailand, Vietnam, Kenia, Iran, Tansania, Philippinen, Polen, Libyen, Russische Föderation, Brunei Darussalam, Afghanistan, Tunesien, Burundi, Vereinigtes Königreich, Sambia, Jemen, Indonesien, Peru, Nordmazedonien, Burkina Faso, Palästina, Kongo, Indien, Elfenbeinküste, Schweiz und Senegal	248	41,54
Alle auswertbaren Fälle (597) werden als Bezugsgröße verwendet.		

Tabelle 5: Bereiche, in denen ausgebeutet wurde

	Wert	Prozent
sexuelle Dienstleistungen ohne Anmeldung nach ProstSchG	406	68,01
keine Angabe	60	10,05
sexuelle Dienstleistungen mit Anmeldung nach ProstSchG	43	7,20
Dienstleistungen allgemein	36	6,03
Haushalt	29	4,86
weitere Nennungen: sonstige/andere, sonstige Ungelernte in Produktion, Reinigung, strafbare Handlungen, Gastronomie, Betteln, Au-Pair, Pflege, Landwirtschaft, Transport/Logistik, trifft nicht zu und Bau	102	17,09
Alle auswertbaren Fälle (597) werden als Bezugsgröße verwendet. Mehrfachnennungen möglich.		

Tabelle 6: Zuordnung zu Straftatbeständen (aus Sicht der Fachberatungsstellen)

	Wert	Prozent
§ 232 StGB Menschenhandel	485	81,24
§ 232a StGB Zwangsprostitution	426	71,36
§ 233 StGB Ausbeutung der Arbeitskraft	87	14,57
§ 233a StGB Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung	32	6,03
andere Formen der Ausbeutung	31	5,19
weitere Nennungen: keine Angabe, § 232b StGB (Zwangsarbeit), trifft nicht zu	44	7,37
Alle auswertbaren Fälle (597) werden als Bezugsgröße verwendet. Mehrfachnennungen möglich.		

Tabelle 7: Erstkontakt durch

	Wert	Prozent
keine Angabe	98	16,42
Polizei	97	16,25
Asyl- und Integrationsberatung	75	12,56
Zoll/FKS	55	9,21
andere Beratungsstellen	51	8,54
weitere Nennungen: Community, Selbstidentifiziert, Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel, andere, andere Multiplikator*innen, unbekannt, BAMF, Initiativen und Einrichtungen, andere Behörde, Ärzt*innen und andere Angehörige medizinischer Berufe, Frauenschutzinfrastruktur, Asyl- und Integrationsberatung, Streetwork, Bundespolizei, Behörde nach ProstSchG, Freier/Kund*in, trifft nicht zu und Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen	221	37,02
Alle auswertbaren Fälle (597) werden als Bezugsgröße verwendet.		

Tabelle 8: Aufenthaltsstatus

	Wert	Prozent
Aufenthaltsgestattung	143	23,95
Duldung (§ 60 AufenthG)	123	20,60
keine Angabe	77	12,90
andere	63	10,55
Freizügigkeit	57	9,55
weitere Nennungen: deutsche Staatsbürgerschaft, § 25 Abs. 3 AufenthG, § 25 Abs. 4a AufenthG (Menschenhandel), § 25 Abs. 2 AufenthG, Aufenthaltssicherung durch Arbeit, Ausbildung, Erwerbstätigkeit oder aus familiären Gründen, § 4 AsylG Subsidiärer Schutz, trifft nicht zu, § 24 AufenthG (Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz), AE anderes EU-Land, § 25 Abs. 5 AufenthG, § 3 Abs. 1 AsylG Flüchtlingschutz und § 25 Abs. 4b AufenthG (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz o. einklagen Lohn)	134	22,45
Alle auswertbaren Fälle (597) werden als Bezugsgröße verwendet.		

Tabelle 9: Ausgang Ermittlungsverfahren

	Wert	Prozent
keine Angabe	124	50,61
Anklage erhoben	70	28,57
eingestellt wegen fehlender Täter*innenermittlung	28	11,43
trifft nicht zu	11	4,49
eingestellt wegen fehlenden Tatverdachts	7	2,86
weitere Nennungen: eingestellt wegen Geringfügigkeit und eingestellt, weil neben anderen Straftaten	5	2,04
Fälle, in denen es ein Ermittlungsverfahren gab (245), werden als Bezugsgröße verwendet		

Tabelle 10: Anklage erhoben wegen: Straftaten gegen die persönliche Freiheit

	Wert	Prozent
Menschenhandel	58	82,86
Ausbeutung der Arbeitskraft	32	45,71
Zwangsprostitution	27	38,57
Fälle, in denen Anklage erhoben wurde (70), werden als Bezugsgröße verwendet. Mehrfachnennungen möglich.		

IMPRESSUM

BERICHT DES KOK e. V. 2024 DATENERHEBUNG ZU MENSCHENHANDEL UND AUSBEUTUNG IN DEUTSCHLAND

Erfassungszeitraum Januar – Dezember 2023

Herausgeber:

Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel – KOK e. V.
Lützowstr. 102-104
10785 Berlin

Telefon: (+49) 030 / 263 911 76

Fax: (+49) 030 / 263 911 86

info@kok-buero.de

www.kok-gegen-menschenhandel.de

Autor*innen: Bundesweiter Koordinierungskreis
gegen Menschenhandel – KOK e. V.,
Zentrum für Evaluation und Politikberatung – ZEP
Redaktion: KOK e. V.

Grafische Gestaltung und Satz: Ricarda Löser, Weimar

Titelbild: istockphoto.com/Orbon Alija

V. i. S. d. P.: Sophia Wirsching

Druck: dieUmweltDruckerei GmbH, Groß Oesingen

Auflage: 200 Exemplare

Bankverbindung:

KOK e. V.

Evangelische Bank eG

IBAN: DE43 5206 0410 0003 9110 47

BIC: GENODEF1EK1

ISBN: 978-3-9825203-3-9

Copyright: KOK e. V., Oktober 2024

Alle Rechte vorbehalten.

Der KOK e. V. wird gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

DATENSCHUTZRECHTLICHE EINORDNUNG

Die spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel haben seit jeher in ihrer Arbeit mit den Betroffenen Umgang mit sensiblen Daten und erheben diese notwendigerweise sowohl für die Beratungsarbeit als auch zu statistischen Zwecken. Der Umgang mit diesen sensiblen Daten ist ein risikobehaftetes Feld. Insbesondere der Schritt hin zu mehr Digitalisierung, auch im Zusammenhang mit dem KOK-Datentool, bringt große Herausforderungen in Bezug auf Datensicherheit und Datenschutz mit sich.

Der KOK und die FBS befolgen bei der Erhebung der Falldaten und in der gesamten Entwicklung und Pflege des KOK-Datentools höchste datenschutzrechtliche Standards.

Voraussetzungen für die Eingabe von Daten durch die FBS sind in jedem Fall die freiwillige Einwilligung der Klient*innen sowie eine Kooperationsvereinbarung zwischen der FBS und der KOK-Geschäftsstelle. Hier werden auch die datenschutzrechtlichen Vereinbarungen festgelegt.

Um den eigenen hohen Ansprüchen an Datenschutz und Datensparsamkeit zu genügen, lässt der KOK in regelmäßigen Abständen eine Datenschutzfolgeabschätzung von wechselnden, externen Dienstleister*innen durchführen. Hierbei werden u. a. die Erfassungsumgebung (die datenschutzrelevanten technischen und organisatorischen Voraussetzungen) sowohl des KOK als auch der begleitenden IT-Firma 3plusX und der teilnehmenden Fachberatungsstellen stichprobenartig geprüft. Zudem werden die verwendete Software und der Server regelhaft überprüft. Für festgestellte Risiken werden Maßnahmen zur Behebung oder zumindest Minimierung ausgearbeitet. In Zusammenarbeit mit den Fachberatungsstellen und den genannten Akteuren werden die Gefahren also regelmäßig neu bewertet und adressiert.

Die Datenschutzfolgeabschätzung wird allen kooperierenden Fachberatungsstellen zugänglich gemacht.

Aufgrund der jahrelangen Erfahrungen der FBS im Umgang mit sensiblen personenbezogenen Daten und der stetigen datenschutzrechtlichen Begleitung des KOK-Datentools werden die höchstmöglichen Standards gewährleistet, die mindestens DSGVO-konform sind. Mit unterstützenden Hilfsmitteln, wie strukturierten Checklisten für eine sichere Arbeitsumgebung, einem Nutzer*innenhandbuch zum Datentool und Einverständniserklärungen zur Datenverarbeitung für die Klient*innen in zahlreichen Sprachen, darunter auch in Leichter Sprache, steht das Datentool dafür, zum Teil über europäische Standards hinauszudeuten, und nimmt damit eine Vorbildfunktion für grundrechtskonforme Datenerfassung ein.*

* Die in der Erfassung festgelegten Maßnahmen und Voraussetzungen zum Datenschutz werden detailliert im ersten Bericht des KOK »Defining the Gap: Datenerhebung zu Menschenhandel und Ausbeutung in Deutschland – der zivilgesellschaftliche Ansatz des KOK« von 2020 erläutert. https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user_upload/KOK_Datenbericht_Final_deu_2020_10_18.pdf

KOK e. V.
Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel

Lützowstr. 102–104 | Hof 1, Aufgang A
10785 Berlin
Telefon: (+49) 030 / 263 911 76

info@kok-buero.de
www.kok-gegen-menschenhandel.de



9 783982 520339